

**Josef Flury**, Rechtsanwalt, Luzern

wird in der Angelegenheit

zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen, beauftragt und bevollmächtigt.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifung von Rechtsmitteln, Abgabe von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Anerkennung und Rückzug von Klagen, Vollzug von abgeschlossenen Vergleichen und Urteilen, Anhebungen und Durchführung von Betreibungen, einschliesslich Stellung des Konkursbegehrens, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Stellung und Rückzug von Strafklagen und Strafanträgen.

Abweichende prozessrechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt diese Vollmacht nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung oder dem Konkurs der Klientschaft.

Für die Tätigkeit einzelner, unter der gemeinsamen Kanzleibezeichnung auftretender Rechtsanwälte oder Notare besteht ausdrücklich keine solidarische Haftung der übrigen auf dem Briefkopf aufgeführten bzw. in dieser Vollmacht allenfalls genannten Rechtsanwälte oder Notare. Allfällige haftungsrechtliche Ansprüche der Klientschaft können sich ausschliesslich gegen diejenigen Rechtsanwälte oder Notare richten, welche die vorliegende Vollmacht als Bevollmächtigte unterzeichnet haben.

Die Klientschaft verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen von Josef Flury sowie zur Leistung angemessener Kostenvorschüsse. Bezahlt die Klientschaft allfällige von Josef Flury verlangte Akontozahlungen nicht rechtzeitig, so gilt eine Mandatsbeendigung nicht als unzeitig (selbst im Falle allenfalls laufender Fristen). Das Honorar bemisst sich nach der separaten Honorarregelung auf der Rückseite. Die Klientschaft beauftragt Josef Flury, das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen. Die Klientschaft ermächtigt Josef Flury zur Verrechnung eingegangener Zahlungen mit seinen Ansprüchen. Ferner tritt die Klientschaft Josef Flury allfällige Prozessentschädigungen bis zur Höhe seiner Ansprüche zahlungshalber ab. Josef Flury kann seine Entschädigungsansprüche auch unmittelbar gegen den Auftraggeber geltend machen. Soweit zur Einbringung der Honorarforderung nötig, wird Josef Flury hiermit vom Anwaltsgeheimnis entbunden.

Josef Flury ist berechtigt, die Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Die Klientschaft ermächtigt Josef Flury, bei Personen, die ein Berufs-, Amts- oder anderes Geheimnis tragen, nach Bedarf Auskünfte einzuholen und entbindet diese gegenüber Josef Flury ausdrücklich von der Wahrung der Geheimhaltungspflicht.

Informationen, welche unverschlüsselt per E-Mail verschickt werden, können von Dritten unbefugt gelesen, verändert oder sonst wie manipuliert werden. Auch besteht die Gefahr von Fehlzustellungen oder dass Dritte zu erheben versuchen, wer mit wem Informationen austauscht. Josef Flury ist ausdrücklich berechtigt, trotz dieser Risiken mit der Klientschaft oder anderen mit diesem Auftragsverhältnis in Verbindung stehenden Personen unverschlüsselt Informationen per E-Mail auszutauschen. Sollten sich die genannten Risiken verwirklichen, kann Josef Flury für einen allenfalls dadurch entstandenen Schaden nicht haftbar gemacht werden. Josef Flury weist Sie darauf hin, dass er und seine Hilfspersonen im Rahmen der Erbringung seiner Dienstleistungen auf externe IT-Dienstleister und Cloud-Provider mit Servern in der Schweiz und in Deutschland zurückgreift und bestimmte IT-Dienstleistungen sowie Kommunikationsmittel einsetzt, welche mit Datensicherheitsrisiken verbunden sein können (z.B. Email, Nextcloud etc.). Wünschen Sie für Ihre Daten besondere Sicherheitsmassnahmen, so obliegt es Ihnen, Josef Flury darüber zu orientieren. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie Ihr Einverständnis mit der so umschriebenen Nutzung von IT-Outsourcing und elektronischen Kommunikationsmitteln.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die Gerichte in Luzern als zuständig anerkannt. Das schweizerische Recht ist anwendbar.

Luzern,

Josef Flury Die Klientschaft  
Rechtsanwalt

Die Klientschaft

# Honorarregelung

Für den auf der Vorderseite umschriebenen und erteilten Auftrag gelten folgende, auf der Kostenstruktur eines freiberuflich geführten Anwaltsbüros beruhenden, Honorarregelungen:

## **Bestandteile der Vergütung**

Die Vergütung setzt sich zusammen aus dem Honorar für die Dienstleistungen des Anwalts, dem Ersatz der Auslagen und der Mehrwertsteuer.

## **Kriterien für die Bemessung des Honorars**

Kriterien für die Bemessung des Honorars sind der nach den Umständen gebotene Zeitaufwand, die Bedeutung der Sache für die Klientschaft, die Schwierigkeit der Sache und die übernommene Verantwortung.

## **Honorar nach Stundenansatz (Zeitaufwand)**

Der übliche Grundansatz pro Arbeitsstunde beträgt CHF 300.00 (exkl. Mehrwertsteuer). Er trägt der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache, der allfälligen Anwendung von Spezialkenntnissen oder Fremdsprachen und der allenfalls bestehenden Dringlichkeit der Verrichtung Rechnung. Reisezeiten werden zum Grundansatz berechnet, Reisespesen sind darin nicht inbegriffen und es gilt ein Kilometeransatz von CHF 0.70 oder alternativ bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln der geltende Tarif für die 1. Klasse. Die eigentlichen Sekretariatsarbeiten sind im Grundansatz inbegriffen. Kopien werden mit einem Ansatz von CHF 0.50 pro Kopie berechnet, Auslagen wie Telefon, Porti etc. gemäss dem effektiven Aufwand. Für Sachbearbeitungen durch Anwaltspraktikanten oder Anwaltspraktikantinnen beträgt der Stundenansatz CHF 150.00. Die vorstehenden Ansätze sind auch üblich bei Testamentsvollstreckungen und Liquidationen sowie für Vorbereitungs- und Folgearbeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Beurkundungen, die in der Beurkundungsgebühr nicht inbegriffen sind.

Falls die von Gerichten oder anderen Behörden zugesprochene Parteientschädigung höher ausfällt als das nach Zeitaufwand abgerechnete Honorar, ist die Parteientschädigung geschuldet. In jedem Fall ist aber mindestens das nach Zeitaufwand abgerechnete Honorar zu bezahlen, auch wenn eine zugesprochene Parteientschädigung tiefer ausfallen sollte.

## **Andere Kostenträger (z.B. bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung)**

In diesen Fällen gilt das von den Kostenträgern jeweils separat festgelegte oder mit diesen vereinbarte Honorar, welches von diesen direkt geschuldet wird.

## **Auslagen**

Die weiteren Auslagen (Gebühren, Porti, Kosten der Telekommunikation, Reisen sowie Kosten für Leistungen Dritter usw.) werden nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

Luzern,

Die Klientschaft